

Aktenzeichen: 6 AZR 424/85

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 13. März 1986

- 6 AZR 424/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 17. Mai 1984

Hameln

- 1 Ca 63/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 28. Mai 1985

Niedersachsen

- 6 Sa 85/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verfahrensart in Verfahren nach § 78 a Abs. 4 BetrVG

Gesetz: BetrVG 1972 § 78 a Abs. 4 Satz 1, § 24 Abs. 1 Nr. 3;
ArbGG 1979 § 2 a, § 80 Abs. 1; ZPO § 256, § 281 Abs. 3
Satz 2, § 300 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 424/85

6 Sa 85/84 Niedersachsen

Verkündet am
13. März 1986

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

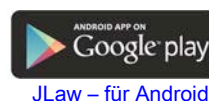
In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 1986 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhsler, die Richter Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Linde und Möller-Lücking für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 28. Mai 1985 - 6 Sa 85/84 - mit dem ihm zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben.
2. Unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Hameln vom 17. Mai 1984 - 1 Ca 63/84 - und des ihm zugrundeliegenden Verfahrens wird die Sache zur Verhandlung und Entscheidung im Beschlußverfahren an das Arbeitsgericht Hameln abgegeben.
3. Die Klägerin hat die Kosten des Urteilsverfahrens zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte war bei der Klägerin in einem Berufsausbildungsverhältnis zur Ausbildung als Maschinenschlosser beschäftigt. Am 24. Januar 1984 bestand er die Abschlußprüfung.

Bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses des Beklagten bestand bei der Klägerin eine Jugendvertretung, die aus einem Mitglied bestand. Der Beklagte war Ersatzmitglied. Am 6. Dezember 1983 nahm er anstelle des Jugendvertreters an einer Betriebsratssitzung von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr teil, in der ein Termin für eine allgemeine Jugendversammlung festgelegt worden ist.

Unter Hinweis auf § 78 a BetrVG verlangte der Beklagte mit Schreiben vom 16. Dezember 1983 von der Klägerin seine Weiterbeschäftigung im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Mit ihrer am 7. Februar 1984 erhobenen Klage hat die Klägerin beantragt festzustellen, daß zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht zustande gekommen ist, hilfsweise, das zwischen den Parteien zustande gekommene Arbeitsverhältnis aufzulösen. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Hauptantrag im Klageverfahren verhandelt und den Hilfsantrag in das Beschlußverfahren übergeleitet. Sodann hat es den Hauptantrag der Klägerin durch Urteil abgewiesen und auf den Hilfsantrag im Beschlußverfahren mit einem seit 6. Dezember 1984 rechtskräftigen Beschluß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien aufgelöst.

Auf die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß zwischen der Klägerin und dem Beklagten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht zustande gekommen ist.

Mit der zugelassenen Revision begehrt der Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision, hilfsweise, den Rechtsstreit in das Beschlußverfahren abzugeben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat nicht in der richtigen Verfahrensart entschieden. Unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen war daher auf den Hilfsantrag



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Klägerin der Rechtsstreit in das Beschlußverfahren abzugeben (BAG 45, 305, 313).

1. Das Landesarbeitsgericht hat die von der Klägerin erhobene Klage zu Unrecht als eine im Sinne von § 256 ZPO zulässige negative Feststellungsklage angesehen. Denn wie der Senat unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung (BAG 32, 285; 44, 355) in seiner Entscheidung vom 5. April 1984 (BAG 45, 305) unter Hinweis auf Wortlaut und Entstehungsgeschichte ausführlich dargelegt hat, ist über die Anträge des Arbeitgebers nach § 78 a Abs. 4 Satz 1 BetrVG im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu entscheiden. Dabei handelt es sich einmal um den Antrag festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis nach § 78 a Abs. 2 oder 3 BetrVG nicht begründet wird, zum anderen um den Antrag, das bereits nach § 78 a Abs. 2 oder 3 BetrVG begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen. Beide Anträge sind an die Einhaltung einer Ausschußfrist von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gebunden. Versäumt der Arbeitgeber diese Frist, ist er mit diesen Anträgen ausgeschlossen, ein trotzdem gestellter Antrag müßte als unzulässig abgewiesen werden.

2. Zu Unrecht meint das Landesarbeitsgericht, das vorliegende Streitverhältnis zwischen den Parteien werde nicht von den in § 78 a Abs. 4 BetrVG aufgeführten Fällen erfaßt, denn im konkreten Fall sei nicht eine betriebsverfassungsrechtliche Rechtsposition im Streit, sondern ganz allgemein die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit wegen fehlender Eigenschaft als Mitglied der Jugendvertretung nicht entstanden sei. Diese



Ausführungen geben nur den Inhalt des nach § 78 a Abs. 4 Nr. 1 BetrVG vorgesehenen Feststellungsantrags wieder. Ist ein solcher Antrag im Beschlußverfahren zulässig, kann er nicht zugleich (oder daneben) als Klagantrag im Urteilsverfahren zulässig sein. Aus welchem Grund im übrigen der Feststellungsantrag Erfolg hat, ist kein Problem der Zulässigkeit sondern der Begründetheit eines Antrags. Der Feststellungsantrag nach § 78 a Abs. 4 Nr. 1 BetrVG ist einschlägig sowohl für ein Verfahren, mit dem vom Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Zustandekommen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses verneint wird, weil Tatsachen vorgetragen werden, aus denen sich die Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung für den Arbeitgeber ergibt, als auch für einen Antrag, der darauf gestützt ist, daß die rechtlichen Voraussetzungen nach § 78 a Abs. 2 oder 3 BetrVG nicht gegeben sind, etwa weil wie hier die Übernahme von einem Ersatzmitglied gefordert wird, das nach Auffassung des Arbeitgebers nicht Mitglied der Jugendvertretung geworden ist.

3. Welche Tatsachen vorliegen müssen, um jeweils dem Antrag zum Erfolg zu verhelfen, ist ein Problem der Begründetheit des Antrags, nicht des Streitgegenstandes. Mit dem Verfahren nach § 78 Abs. 4 Nr. 1 BetrVG leugnet der Arbeitgeber jeweils die Rechtswirkungen für eine Fortführung des betriebsverfassungsrechtlichen Amts und behauptet das Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses mit dem betreffenden Arbeitnehmer. Dies allein ist Streitgegenstand des Verfahrens nach § 78 a Abs. 4 Nr. 1 BetrVG. Damit gibt es neben diesem Verfahren nicht zusätzlich die Möglichkeit für den Arbeitgeber, unabhängig davon im Urteilsver-



fahren das Nichtzustandekommen eines solchen Arbeitsverhältnisses geltend zu machen, weil § 78 a Abs. 4 BetrVG die Rechtsschutzmöglichkeiten für den Arbeitgeber abschließend regelt.

4. Auf den Hilfsantrag der Klägerin, der auch noch in der Revisionsinstanz gestellt werden kann (vgl. BAG 22, 156, 161, 162 = AP Nr. 1 zu § 8 ArbGG 1953, zu 3 der Gründe; BAG 25, 23, 27 = AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG 1972, zu 3 der Gründe), war deshalb die Sache unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen an das Arbeitsgericht zur Verhandlung und Entscheidung im Beschlußverfahren abzugeben.

5. Da in dem nunmehr durchzuführenden Beschlußverfahren eine Kostenentscheidung nicht möglich ist (vgl. BAG 22, 156, 162 = AP Nr. 1 zu § 8 ArbGG 1953, zu 3 der Gründe) und die Kostenfrage zur Entscheidung reif ist, war nach § 300 Abs. 1 ZPO (analog) die Kostenentscheidung durch den Senat zu treffen (BAG aaO; Lepke, RdA 1974, 226, 231). Nach § 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO (analog) hat die Klägerin die durch das Urteilsverfahren entstandenen Kosten zu tragen.

Dr. Röhsler

Dörner

Schneider

Linde

Möller-Lücking



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

